

**Gebührenordnung
der Sächsischen Landesapothekerkammer
(GebO)**

Vom 5. Dezember 1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. November 2017

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 14 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung vom 5. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. XV), die zuletzt am 28. November 2017 (Pharm. Ztg. 162 (2017) Nr. 50 S. 80) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Landesapothekerkammer erhebt Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Kammer-einrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).
- (2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.
- (3) ¹Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so ist die Höhe der Gebühr entsprechend Absatz 2 zu ermitteln.
- (4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, insbesondere
 - a) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - b) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
 - c) Stornogebühren bei mitgliedsverschuldetem fehlgeschlagenem Lastschriftzug.
- (5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4

Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. ²Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5**Stundung und Erlass**

¹Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. ²Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 6**Folgen bei unterlassener Zahlung**

¹Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht gezahlt, so erfolgt eine Zahlungserinnerung an den säumigen Gebührenschuldner. ²Ist die Gebühr auch nach Ablauf von weiteren zwei Wochen seit Postausgang der Zahlungserinnerung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird die Gebühr gemahnt. ³Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. ⁴Nach erfolglosem Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Mahnung wird dem säumigen Gebührenschuldner die Vollstreckung der Gebühr angedroht. ⁵Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Vollstreckungsandrohung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird die Gebühr zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen beigetrieben. ⁶Gleiches gilt für Auslagen nach § 1 Abs. 4. ⁷Mit der Genehmigung eines Stundungsantrages gilt das Mahnverfahren als ausgesetzt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Dresden, 15. November 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 28. November 1994, Aktenzeichen 56/8633-1-000/20/94 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer bekannt gemacht.

Dresden, den 5. Dezember 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer